

Rechtssache T-151/94

British Steel plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„EGKS-Vertrag — Wettbewerb — Vereinbarung zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden von Unternehmen und verabredete Praktiken — Preisfestsetzung — Marktaufteilung — Informationsaustauschsystem“

Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 11. März 1999 II- 631

Leitsätze des Urteils

1. *EGKS — Kartelle — Geldbußen — Höhe — Bestimmung — Kriterien — Umsatz (EGKS-Vertrag, Artikel 65 § 5)*
2. *EGKS — Kartelle — Geldbußen — Höhe — Bestimmung — Festsetzung der Geldbuße durch den Gemeinschaftsrichter — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung (EGKS-Vertrag, Artikel 36 Absatz 2)*

1. Die Kommission ist gemäß Artikel 65 § 5 EGKS-Vertrag verpflichtet, den Umsatz des betreffenden Unternehmens als Basiskriterium für die Berechnung der wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln verhängten Geldbuße heranzuziehen. Der Vertrag geht nämlich von dem Grundsatz aus, daß der Umsatz, der in den Erzeugnissen erzielt wurde, die Gegenstand einer einschränkenden Praktik waren, ein objektives Kriterium ist, das zutreffend angibt, wie schädlich sich diese Praktik auf den normalen Wettbewerb auswirkt.

Fehlen mildernde oder erschwerende oder andere ordnungsgemäß nachgewiesene besondere Umstände, so ist die

- Kommission nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung verpflichtet, bei der Berechnung der Geldbuße für alle an der gleichen Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen den gleichen Prozentsatz des Umsatzes anzuwenden.
2. Die Festsetzung einer Geldbuße durch das Gericht im Rahmen der Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung ist dem Wesen nach kein streng mathematischer Vorgang. Im übrigen ist das Gericht nicht an die Berechnungen der Kommission gebunden, sondern hat unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine eigene Beurteilung vorzunehmen.